



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 05. April 2023, Zahl VO 12-920-0/1-2023/Ing.O/Schn, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2023)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. – Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres (= Saison) innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- (3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Parkplätze sind in den beiliegenden Plänen, Anlage I, II, III und IV die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

Parkplätze:

- a) Tenniscenter
- b) Velden Ost
- c) Velden Süd
- d) Franz-Baumgartner-Platz

§ 3 Höhe der Parkgebühr

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde | 1,00 Euro |
| (2) Der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt | 6,00 Euro |
| (3) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jedes (angefangene) Monat | 25,00 Euro |
| (4) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Saison | 75,00 Euro |
| (5) Die Absätze 3 bis 4 gelten auch für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG. | |

§ 4 Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Stunden- und Tagesgebühren hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Monats- und Saisongebühren erfolgt während der Amtsstunden bei der Abgabebehörde am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (3) Der Parkschein bzw. die Parkkarte sind deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Parkkarten

- (1) Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, und Inhaber einer Monats- und Saisonparkkarte haben den (jeweiligen) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Fahrzeuge, für die eine Monats- und Saisongebühr entrichtet wurde, wird die amtliche Parkkarte gegen Nachweis der entrichteten Parkgebühr von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See ausgefolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Mai 2023** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 07. April 2022, Zahl VO 12-920-0/1-2022/Ing.O/Schn, außer Kraft

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK